

Bundesrat

Drucksache 176/89

30.03.89

EG - In - Wi

21 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über die
Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden
Informationen an das Statistische Amt der Europäischen
Gemeinschaften

KOM(89) 3 endg.; Ratsdok. 5594/89

176/83

KEP-AE-Nr. 890699

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. März 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. In allen die Statistik regelnden gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten ist der Grundsatz niedergelegt, daß die durch Erhebungen bei Personen oder Unternehmen in den Besitz der statistischen Dienste gelangten individuellen Daten nicht an Dritte, gleich ob natürliche oder juristische Personen oder Behörden, weitergegeben werden dürfen.

Die Methoden und Techniken, die angewandt werden, um den Betroffenen den Schutz persönlicher oder mit ihnen in Verbindung zu bringender vertraulicher Angaben zu gewährleisten, wurden im allgemeinen von den statistischen Diensten selbst ausgearbeitet und weisen von einem Land zum anderen erhebliche Unterschiede auf.

Die Wahrung der statistischen Geheimhaltungspflicht stellt gewissermaßen die Gegenleistung für die Verpflichtung zur Antworterteilung bei statistischen Erhebungen dar; sie ermöglicht jedoch vor allem, daß zwischen den Erhebungsdiensten und den Befragten das Klima gegenseitigen Vertrauens entsteht, das zum Erhalt korrekter und zuverlässiger Informationen unabdingbar ist.

2. Die Geheimhaltungsvorschriften werden von den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene streng eingehalten. So wird das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften von den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten als Dritter betrachtet, dem gegenüber das Gebot der Geheimhaltung gilt, es sei denn, die Verordnung über die Durchführung der Gemeinschaftserhebung sieht anderes vor. Daher übermitteln die nationalen statistischen Ämter dem SAEG Daten von vornherein ohne die nach den in ihren Ländern geltenden Bestimmungen als vertraulich anzusehenden Daten, indem sie diese entweder weglassen oder mit anderen Daten zusammenfassen.
3. Die negativen Auswirkungen, die die Anwendung der einzelstaatlichen Regeln zur Geheimhaltung statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsstatistik hat, beschäftigen das SAEG seit langem.

Bereits 1961 wurde in den damals sechs Mitgliedstaaten eine erste Studie durchgeführt. Eine weitere Studie über das Thema "Die Geheimhaltung statistischer Daten und die Unternehmensstatistik in der Europäischen Gemeinschaft" gab 1976 einen sehr umfassenden Bericht über die Lage in den neun Mitgliedstaaten und unterbreitete Vorschläge für eventuell ins Auge zu fassende Lösungen zu diesem Problem.

II. DIE AUSWIRKUNG DER GEHEIMHALTUNG STATISTISCHER DATEN AUF DIE GEMEINSCHAFTSSTATISTIK

1. Von allen negativen Auswirkungen der statistischen Geheimhaltung wiegt der erhebliche Informationsverlust, der daraus entsteht, daß ein Teil der erfaßten Daten dem SAEG nicht übermittelt wird, für die Gemeinschaft am schwersten. Der Informationsverlust ist um so größer, je ausführlicher und stärker aufgegliedert eine Statistik ist.

Wenngleich die für die individuellen Daten der Unternehmen geltende statistische Geheimhaltungspflicht auf völlig stichhaltigen Gründen beruht, z. B. dem Erfordernis, ein Vertrauensklima zwischen Befragten und Erhebungsdiensten zu schaffen, oder der Wahrung des "Betriebsgeheimnisses" gegenüber der Konkurrenz, erscheint doch die Geheimhaltung bestimmter Informationen, aus deren Weitergabe in aggregierter Form den Beteiligten keinerlei Nachteil entsteht, zunehmend schwerer zu rechtfertigen; dies gilt insbesondere für Informationen über Industrie- und Agrarstruktur, Beschäftigung, Produktion und Investitionen.

2. Eine schnelle Überprüfung der Ergebnisse der jährlichen Erhebung über die Tätigkeit der Industrie (Richtlinie Nr. 72/221/EWG des Rates vom 6. Juni 1972) zeigt, daß die Zusammenrechnung der einzelstaatlichen Angaben zu einem auf die Gemeinschaft bezogenen Gesamtwert nur für etwa 20 % der in der Erhebung erfaßten Industriesektoren möglich ist und daß bei den kleineren Mitgliedstaaten der geheimzuhaltende Teil sogar bei 30 % bis 50 % des Erfassungsbereichs liegt. Bei der koordinierten jährlichen Erhebung über die Anlageinvestitionen (Richtlinie Nr. 64/475/EWG des Rates vom 30. Juli 1964) sieht die Lage nicht besser aus.

Noch brisanter wird das Problem der Geheimhaltung, wenn die Erhebungsergebnisse stärker aufgegliedert werden müssen, wie bei der regionalen Verteilung bestimmter Variablen oder der Aufgliederung einiger Daten nach Größenklassen der Unternehmen, der einzigen derzeit verfügbaren Informationsquelle über die Position der kleinen und mittleren Betriebe innerhalb der gewerblichen Wirtschaft.

3. Was die Produktionsstatistik anbelangt, so weist sie zahlreiche schwerwiegende Lücken auf. Mit der zunehmenden Konzentration in der Industrie hat sich die Situation der Statistik in den vergangenen Jahren weiter verschlechtert, und zahlreiche einstmals noch öffentlich zugängliche Daten fallen heute unter die Geheimhaltungspflicht.

Die Situation ist um so besorgniserregender, als ein deutlicher Informationsverlust auch im Bereich der Spitzenindustrien spürbar ist, die doch die privilegierten Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinschaftsindustrie darstellen, wie die Elektrotechnik, die Informatik-, die Telekommunikationsindustrie usw.

4. Die Industriestatistik ist zwar der am stärksten betroffene Bereich, jedoch nicht der einzige. Auch die Statistik des Außenhandels, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie die Regional- und die Agrarstatistik nehmen großen Schaden. Durch die schrittweise Erweiterung der Gemeinschaft wurde die Lage nur noch verschlimmert, denn die Behandlung der vertraulichen Daten in der Statistik ist von Land zu Land verschieden.

Gerade die Spitzenbereiche sind auch besonders betroffen, wenn es um die Außenhandelsstatistik geht, für die in vielen Fällen keine gemeinschaftlichen Gesamtwerte für Einfuhren und Ausfuhren erstellt werden können, weil es in manchen Mitgliedstaaten nur einen einzigen Importeur oder Exporteur gibt. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind wiederum dadurch betroffen, daß in einigen Ländern Produktionsbereiche zusammengefaßt werden, und zwar sowohl für die jährlichen Daten der Produktionsbereiche als auch für die Erstellung der IOT.

Außerdem zeigen einige Mitgliedstaaten im Bereich der landwirtschaftlichen Erhebungen große Zurückhaltung oder weigern sich sogar, die von ihnen gesammelten individuellen Daten zu übermitteln, und zwar unter Berufung auf ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die statistische Geheimhaltung, denen auf Gemeinschaftsebene nichts Vergleichbares gegenübersteht.

5. Die auf einzelstaatlicher Ebene völlig zu Recht eingehaltene statistische Geheimhaltung führt also zu einer beträchtlichen Erhöhung der Informationsverluste auf Gemeinschaftsebene und vergrößert außerdem die Schwierigkeit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Statistiken zu erstellen. Sie führt auch zu erheblichen Verzögerungen bei der Verbreitung der Daten und erhöht die Kosten der Erhebungen in beträchtlichem Maße. Diese Probleme haben sich mit der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft immer mehr verschärft.

Um der Kommission jedoch die Verfügbarkeit eines vollständigen und zuverlässigen Zahlenmaterials zu garantieren und es ihr zu ermöglichen, die ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Industrie-, Landwirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik, mit einem Höchstmaß an Effizienz zu erfüllen, ist es dringend notwendig, daß das SAEG selbst Zugang zu möglichst vielen der verfügbaren Informationen erhält, damit es die unverzichtbaren Gemeinschaftsstatistiken erstellen und die erforderlichen Analysen durchführen kann; die Vertraulichkeit der unter die statistische Geheimhaltung fallenden Informationen, die ihm von den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten übermittelt werden, muß dabei sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den anderen Kommissionsdienststellen gewahrt werden.

6. Durch die Zielsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt zu verwirklichen, wird überdies für das SAEG die Notwendigkeit, über alle einzelstaatlichen statistischen Informationen zu verfügen, noch größer, da es dann die jeweiligen Tatbestände global und mit der größtmöglichen Genauigkeit für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit zu erfassen gilt. Für eine unter diesem Gesichtspunkt erstellte Statistik wären die derzeit bestehenden Lücken, die auf die Handhabung der statistischen Geheimhaltung in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, wohl kaum akzeptabel.

III. ALLGEMEINE ZIELE DES VERORDNUNGSENTWURFS

1. Zweck des Entwurfs einer Verordnung des Rates ist es, die Leitlinien für einen rechtlichen Rahmen festzulegen, der die Mitgliedstaaten gegenüber dem SAEG von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung statistischer Daten entbindet, gleichzeitig jedoch den nationalen statistischen Ämtern Garantien hinsichtlich der Wahrung dieser Vertraulichkeit bietet.
2. Der Verordnungsentwurf gilt für alle Arten von vertraulichen statistischen Daten, die die indirekte Identifizierung der statistischen Einheiten ermöglichen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzel- oder bereits aggregierte Daten handelt.

Er gilt dagegen nicht für Daten aus dem privaten Bereich natürlicher Personen, die, wie ausnahmslos anerkannt wird, geschützt werden müssen, was im Rahmen der Gemeinschaftsstatistik kein besonderes Problem darstellt.

3. Der vorliegende Entwurf einer Rahmenverordnung bedeutet nicht, daß das SAEG von den Mitgliedstaaten verlangt, ihm ohne weitere rechtliche und praktische Vorichtsmaßnahmen alle möglichen vertraulichen statistischen Daten zu übermitteln. Im Gegenteil, das SAEG empfiehlt ausgehend von diesem Rahmen die Schaffung von Arbeitsgruppen - soweit sie noch nicht bestehen -, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Rechtsakte auszuarbeiten, die erforderlich sind, damit die sich durch die vertraulichen statistischen Daten stellenden Probleme von Fall zu Fall gelöst werden können.
4. Darüber hinaus ist sich die Kommission der kritischen Bedeutung bewußt, die der Wahrung der Vertraulichkeit der dem SAEG übermittelten Daten zukommt. Zu ihren vorrangigen Bestrebungen zählt daher der Schutz dieser Daten, insbesondere derjenigen, die in Datenbanken gespeichert werden. Bei der zur Zeit im SAEG installierten EDV-Architektur sowie bei den Modalitäten der Datenverbreitung ist dies bereits berücksichtigt. Die Vertraulichkeit wird in Zukunft einer der wichtigsten Faktoren sein, der bei jeder Weiterentwicklung der EDV-Systeme berücksichtigt werden muß. Dieses Erfordernis verlangt die Bereitstellung zusätzlicher technischer, personeller und finanzieller Ressourcen.

IV. ERLÄUTERUNGEN

Erwägungsgründe:

1. Die institutionelle Rechtsgrundlage, die die Annahme einer Regelung sowohl für die Sammlung statistischer Daten bei den einzelnen Marktteilnehmern als auch für die auf Gemeinschaftsebene zu bietenden Garantien für die statistische Geheimhaltung gestattet, ist in Artikel 213 des EWG- und Artikel 187 des EAG-Vertrags enthalten, die lauten:

"Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt".

2. Mit der Übermittlung vollständiger statistischer Informationen an die Kommission soll die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, über sämtliche für die Ausübung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen zu verfügen. Artikel 5 des EWG- und Artikel 192 des EAG-Vertrags verpflichten die Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern.

Mit der Vollendung des in Artikel 8a des EWG-Vertrags definierten Binnenmarktes bis Ende 1992 wird das SAEG noch dringender alle einzelstaatlichen statistischen Informationen benötigen, denn dann wird es darum gehen, die jeweiligen Gegebenheiten mit der größtmöglichen Genauigkeit für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

3. Bisher wird die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten an das SAEG durch nationale Rechtsvorschriften über die statistische Geheimhaltung behindert, obwohl der Schutz dieser Daten bereits weitgehend durch einen Komplex von Rechtstexten zu folgenden Themen gewährleistet ist:

a) Berufsgeheimnis:

- Artikel 214 des EWG-Vertrags: "Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente."
- Artikel 17 des Beamtenstatuts: "Der Beamte ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst."

- b) Disziplinarstrafen und ggf. Strafsanktionen im Falle der Verletzung des Berufsgeheimnisses. Die auf die Beamten anwendbaren Disziplinarstrafen können bis zur Entfernung aus dem Dienst unter Aberkennung des Anspruchs auf Ruhegehalt gehen (Artikel 86 des Statuts).

- c) von der Gemeinschaft zu leistender Schadenersatz (Artikel 215 des EWG- und Artikel 188 des EAG-Vertrages): "Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind".

Die in diesen Rechtstexten vorgesehenen Maßnahmen können durch andere Maßnahmen ergänzt werden, die auf der Grundlage des vorliegenden Verordnungsentwurfs ergriffen werden.

4. Der vorliegende Verordnungsentwurf betrifft lediglich die statistischen Daten, deren Übermittlung an das SAEG durch die Anwendung nationaler Vorschriften über die statistische Geheimhaltung verhindert wird. Er betrifft nicht die Informationen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls an andere Dienststellen der Kommission übermittelt werden.
5. Artikel 223 des EWG-Vertrages lautet wie folgt: "Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht". Der vorliegende Verordnungsentwurf verstößt ganz offensichtlich nicht gegen diesen Artikel.
6. Die Mitgliedstaaten übermitteln bereits auf der Grundlage von Artikel 47 des EGKS-Vertrages vertrauliche statistische Daten. Die Übermittlung dieser Daten wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht in Frage gestellt.

Artikel 1

In diesem Artikel wird die zweifache Zielsetzung des Verordnungsentwurfs definiert, die darin besteht,

- die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aufzuheben, der die nationalen Stellen kraft ihrer nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten unterliegen;
- durch die Einführung aller auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Verfahren den Schutz der dem SAEG übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherzustellen.

Der Verordnungsentwurf steht der Anwendung anderer Geheimhaltungsvorschriften, etwa bezüglich des Bank- oder Steuergeheimnisses, der ärztlichen Schweigepflicht oder der militärischen Geheimhaltung, nicht entgegen.

Artikel 2

In diesem Artikel werden die Definitionen der Begriffe zusammengefaßt, die im weiteren Text des Verordnungsentwurfs Verwendung finden. Für die Begriffe "vertrauliche statistische Daten" und "Privatsphäre" gelten weiterhin die Definitionen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.

Artikel 3

1. Dieser Artikel greift das erste Ziel des Verordnungsentwurfs auf: Im ersten Absatz wird das allgemeine Prinzip der Aufhebung der statistischen Geheimhaltung gegenüber dem SAEG dargestellt; in den folgenden Absätzen werden die Bedingungen präzisiert, die erfüllt sein müssen, damit diese Aufhebung wirksam wird.

Zunächst bedarf es für die angesprochenen Statistiken eines gemeinschaftlichen Rechtsakts, der als Durchführungsvorschrift für den vorliegenden Entwurf einer Rahmenverordnung gilt. In diesem Rechtsakt müssen insbesondere die zu übermittelnden Statistiken definiert und die Übermittlungsmodalitäten präzisiert werden.

Hinsichtlich der die Statistik betreffenden gemeinschaftlichen Rechtstexte, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rahmenverordnung Gültigkeit hatten, ist zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Für den Fall, daß die statistische Geheimhaltung in diesen Texten zufriedenstellend behandelt worden ist, wird es nicht erforderlich sein, sie zu ändern;
- Wenn dagegen diese Texte Ausnahmen von der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG vorsehen, so müssen sie ggf. unter Bezug auf die vorliegende Rahmenverordnung geändert werden, um diese Ausnahmen auszuschließen.

In dem letztgenannten Fall wird die Kommission prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen einzigen Rechtsakt zur Änderung sämtlicher betroffener Texte zu erstellen.

3. Die vertraulichen statistischen Daten werden EUROSTAT in anonymer Form übermittelt. Durch einen gemeinschaftlichen Rechtsakt kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies dient insbesondere dem Zweck, die Anwendung der Rahmenverordnung auf Paneluntersuchungen zu ermöglichen, die vom SAEG unter Umständen in Zukunft durchzuführen sind.
4. Was schließlich die Informationen über die Privatsphäre der natürlichen Personen betrifft, so besteht für die Mitgliedstaaten keinerlei Verpflichtung zur Übermittlung, wenn anhand dieser Informationen eine direkte oder indirekte Identifizierung dieser Personen möglich ist. Für den (unwahrscheinlichen) Fall, daß derartige Daten an EUROSTAT übermittelt würden, wären sie jedoch selbstverständlich als vertrauliche Daten geschützt.

Artikel 4

1. Dieser Artikel greift das zweite Ziel des Verordnungsentwurfs auf, das darin besteht, durch die Einführung aller auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Verfahren den Schutz der dem SAEG übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherzustellen.
2. Die Schutzmaßnahmen finden selbstverständlich auf die statistischen Daten Anwendung, die auf der Grundlage des in Artikel 3, Absatz 2, vorgesehenen gemeinschaftlichen Rechtsakts übermittelt werden; sie gelten aber auch für die Daten, deren Übermittlung an das SAEG im Rahmen eines "Gentlemen's Agreement" erfolgt. In diesem Fall unterliegen die Mitgliedstaaten definitionsgemäß in keiner Weise der Pflicht zur Übermittlung vertraulicher statistischer Daten. Falls jedoch derartige Daten auf freiwilliger Basis übermittelt werden, verpflichtet sich EUROSTAT, sie ebenso zu schützen wie die unter Artikel 3 Absatz 2 fallenden Daten, indem es die in Artikel 5 der Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen auf sie anwendet.

Die von den Mitgliedstaaten und EUROSTAT bei der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten anzuwendenden allgemeinen Regeln werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung aufgestellt.

Zweck dieser Regeln ist die größtmögliche Sicherheit der Daten bei ihrer Übertragung zwischen einem Mitgliedstaat und EUROSTAT, ungeachtet des verwendeten Mediums (Papier, magnetischer Datenträger, Telekommunikationsnetz usw.).

Die praktischen Anwendungsmodalitäten für diese allgemeinen Regeln werden dann, soweit erforderlich, durch den in Artikel 3 Absatz 2 genannten gemeinschaftlichen Rechtsakt festgelegt.

Artikel 5

1. Der erste Absatz dieses Artikels dient dem Zweck, eindeutig festzulegen, daß EUROSTAT in der Person seines Generaldirektors voll und ganz für den Schutz der vertraulichen statistischen Daten verantwortlich ist, die gemäß den in Artikel 4 definierten Regeln übermittelt werden. Diese Verantwortung wird nicht dadurch geringer, daß sie beispielsweise vom Ausschuß für die statistische Geheimhaltung übernommen wird.
2. Nur Personen, die für EUROSTAT in dessen Räumlichkeiten arbeiten, können Zugang zu den vertraulichen statistischen Daten erhalten. Dabei kann es sich handeln um
 - Beamte im engeren Sinne entsprechend der Definition des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,
 - sonstige Bedienstete gemäß der Definition in den "Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften",
 - sonstige natürliche Personen, die im Rahmen privatrechtlicher Verträge für EUROSTAT in dessen Räumlichkeiten arbeiten.

Es ist für EUROSTAT unmöglich, die beiden letztgenannten Personengruppen vollständig vom Zugang zu den vertraulichen statistischen Daten auszuschließen. Sie werden nämlich häufig für wirtschaftliche oder statistische Analysen und Studien, aber auch für die Entwicklung neuer Projekte eingesetzt.

Für den Fall, daß diese Arbeiten den Zugang zu vertraulichen statistischen Daten erforderlich machen, wird sich EUROSTAT bemühen, hierfür weitestgehend Beamte einzusetzen. Erweist sich dies als nicht möglich, so werden alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu diesen Daten soweit wie möglich einzuschränken.

Im übrigen können vertrauliche statistische Daten auf keinen Fall aus dem SAEG hinausgelangen. Werden beispielsweise externe Unternehmen mit Studien beauftragt, so wird die eventuell erforderliche Verarbeitung dieser Daten von EUROSTAT durch eigenes Personal vorgenommen.

3. Die allgemeinen Regeln für den Zugang der nicht verbeamteten Personen zu den vertraulichen statistischen Daten werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung aufgestellt. Zweckmäßigerweise sind flexible Verfahren vorzusehen, die ein effizientes Arbeiten der Dienststellen zulassen, den Mitgliedstaaten eine Kontrollmöglichkeit einräumen und die Endverantwortung von EUROSTAT für die statistische Geheimhaltung nicht auf andere Stellen übertragen.

Zu den von dem Ausschuss zu prüfenden Punkten kann auch die Ausarbeitung eines Standardvertrages zur Bindung dieser Personen an die Kommission gehören.

4. Was die Verbreitung angeht, so muß EUROSTAT ebenfalls voll und ganz verantwortlich zeichnen. Das SAEG wird selbstverständlich dafür sorgen, daß durch die - in welcher Form auch immer - veröffentlichten Informationen nicht die Möglichkeit entsteht, vertrauliche statistische Daten an die Öffentlichkeit zu bringen. Es wird dabei von den bereits für viele statistische Bereiche bestehenden Arbeitsgruppen unterstützt werden, in denen die Mitgliedstaaten vertreten sind und die gelegentlich an der Festlegung der Veröffentlichungsprogramme für in ihren Bereich fallende Statistiken mitwirken.

Artikel 6

1. In Anwendung des EWG-Vertrages hat der Rat eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien erlassen, die vorsehen, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Übertretung der Regeln zu ahnen, die mit diesen Texten aufgestellt werden.

Bei diesem Verfahren bleibt die Ermessensbefugnis des Gesetzgebers in den Einzelstaaten hinsichtlich der Art und der Schwere der Sanktionen bei Verstößen gegen eine durch das Gemeinschaftsrecht auferlegte Verpflichtung erhalten. Daraus folgt, daß die vom Gemeinschaftsrecht beabsichtigte Sanktion nur über die in Anwendung der Vorschrift des Gemeinschaftsrechts erlassene nationale Vorschrift auf die Privatpersonen anwendbar ist. Eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift, die eine Sanktion vorsieht, ist also nicht direkt anwendbar; sie hat das Gewicht einer Richtlinie. Sie kann zusammen mit den sonstigen, direkt anwendbaren Vorschriften einer Verordnung aufgeführt werden, denn eine gemeinschaftliche Verordnung kann Elemente einer Richtlinie enthalten.

2. Im Bereich der Statistik sind derartige Vorschriften, die Sanktionen vorsehen, in Rechtstexten enthalten, die vom Rat auf der Grundlage von Artikel 213 des EWG-Vertrages erlassen werden. Als Beispiel ist zu nennen die Verordnung Nr. 178/74 des Rates vom 21.1.1974 zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe (Amtsblatt L 21 vom 21.1.1974, Seite 2), wo es in Artikel 5 heißt:

"Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

- a) gegen die in Artikel 2, letzter Absatz, genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,
 - b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht zu ahnden."
3. Der vorliegende Verordnungsentwurf hält sich an die damit abgesteckte Leitlinie. Artikel 6 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 1991 geeignete Maßnahmen ergreifen, um jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung der dem SAEG kraft dieser Verordnung übermittelten vertraulichen statistischen Daten zu ahnden. Dies hat zur Folge, daß die Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften keine angemessenen Strafsanktionen oder Ordnungsstrafen bei Verletzung des Statistikgeheimnisses durch Beamte oder sonstige Bedienstete des SAEG erlauben, ihre strafrechtlichen Vorschriften in Sachen Statistikgeheimnis nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ändern müssen.

Die internationale Zuständigkeit eines jeden Mitgliedstaates für die Ahnung von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung unterliegt den allgemeinen Regeln seiner Rechtsordnung, die für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Strafsachen oder für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten. Die Anwendung des vorliegenden Verordnungsentwurfs zieht diesbezüglich keine Änderungen nach sich.

Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit für straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen sind natürlich nicht in allen zwölf Mitgliedstaaten völlig übereinstimmend. Das Strafrecht oder das Verwaltungsrecht sieht jedoch in der Regel vor, daß ein Staat für die Ahnung der auf seinem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten zuständig ist. Es dürfte daher im Bereich der Sanktionen wegen Verletzung des Statistikgeheimnisses keinerlei Lücken mehr geben, sobald alle Staaten gemäß Artikel 6 des Verordnungsentwurfs sichergestellt haben, daß ihre Rechtsvorschriften im Falle der Verletzung des Statistikgeheimnisses straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die effektive Verhängung der vorgesehenen Sanktionen kann von einer angemessenen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abhängen, insbesondere wenn das Geheimnis in einem anderen Mitgliedstaat preisgegeben wurde als dem, in welchem die Beamten und sonstigen Bediensteten des SAEG ansässig sind. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, in der Verordnung zu präzisieren, daß ein Mitgliedstaat die zu seiner Kenntnis gelangten und in seine Zuständigkeit fallenden Verstöße gegen die statistische Geheimhaltung tatsächlich ahnden bzw. die nicht in seine eigene Zuständigkeit fallenden Verstöße dem zuständigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringen muß.

Eine solche Zusammenarbeit ist nämlich dem Begriff der "geeigneten Maßnahmen" inhärent, die die Mitgliedstaaten kraft Artikel 6 des Verordnungsentwurfs ergreifen müssen. Sie fällt in den Rahmen der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Regeln über die Rechtshilfe, die außerdem Gegenstand einer Reihe bilateraler und multilateraler Übereinkünfte ist. Von diesen sind insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zu nennen, die beide vom Europarat erarbeitet wurden.

Die Kommission ihrerseits hat die Aufgabe, zur effektiven Ahndung der Verstöße gegen die Wahrung des Statistikgeheimnisses beizutragen, das von der vorliegenden Verordnung geschützt wird. Sie belegt insbesondere die Beamten und sonstigen Bediensteten, die gegen die statistische Geheimhaltung verstoßen, mit den sich aus dem Statut ergebenden Disziplinarstrafen. Dies findet in einem Erwägungsgrund des Verordnungsentwurfs Erwähnung.

4. Das beschriebene System könnte bei Bedarf später noch vervollkommen werden.

Eine solche Vervollkommenung könnte sich auch aus einer gemeinsamen Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts ergeben, die auf gemeinschaftlicher Ebene anzunehmen wäre. Die Kommission hatte 1976 eine solche Regelung mit spezifischen Bestimmungen über die Übertragung von Strafverfolgungen und die Rechtshilfe in Form eines Entwurfs zur Änderung der Verträge der Gemeinschaften vorgeschlagen (Amtsblatt C 222 vom 22.9.1976).

5. Artikel 6 sieht schließlich ebenfalls vor, daß die Mitgliedstaaten die Kommission von den in demselben Artikel vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis setzt, die hiervon dann die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet. Gegenstand dieser Informationen sind selbstverständlich auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 7

Dieser Artikel übernimmt den Text des Artikels 2, Verfahren 1, des Beschlusses Nr. 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 (Amtsblatt Nr. L 197 vom 18.7.1987) zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Damit berücksichtigt die Kommission die der Einheitlichen Europäischen Akte beigefügte Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission, die für das Verfahren des Beratenden Ausschusses einen vorrangigen Platz vorsieht.

Bei den der Ausarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs vorausgegangenen Gesprächen haben die nationalen statistischen Ämter jedoch wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie einem Verwaltungsausschuß den Vorzug geben würden.

Artikel 8

Dieser Artikel dient dem Zweck, die Funktionsweise des Ausschusses und seine Anrufung genauer darzulegen. Es ist unbedingt darauf hinzuweisen, daß Absatz 3 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, den Ausschuß direkt mit der Prüfung der für die Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der Daten entwickelten Verfahren zu befassen. Durch diese Möglichkeit erhalten die Mitgliedstaaten einen stärkeren Einfluß, als dies normalerweise bei einem Beratenden Ausschuß vorgesehen ist.

Artikel 9

Mit diesem Artikel sollen der Kommission die Mittel an die Hand gegeben werden, die für die Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten, die dem SAEG auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung übermittelt werden, erforderlich sind. Einzelheiten dieser Maßnahmen werden nach Anhörung des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung festgelegt.

Artikel 10

Dieser Artikel sieht eine Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten von Artikel 3 der Verordnung und seiner Anwendbarkeit vor:

- Die gesamte Verordnung tritt, wie es üblich ist, am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- Die gesamte Verordnung mit Ausnahme von Artikel 3 ist vom Datum ihres Inkrafttretens an anwendbar.
- Artikel 3, der die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch macht, ist erst ab 1. Januar 1991 anwendbar.

Der zwischen den beiden Daten liegende Zeitraum wird die Einsetzung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses für die statistische Geheimhaltung ermöglichen. Die Kommission kann in dieser Zeit die für die Sicherung der Vertraulichkeit der Daten erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Außerdem können auch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 geeignete Maßnahmen zur Ahndung jeder Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten treffen.

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG/Euratom) DES RATES

Über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht
fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 187,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission bedarf zur Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes, wie er in Art. 8a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist, umfassender und zuverlässiger Informationen. Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollte das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften über alle einzelstaatlichen statistischen Informationen verfügen können, die es zur Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene und zur Durchführung der geeigneten Analysen benötigt.

Nach Artikel 5 des EWG-Vertrages und Artikel 192 des EAG-Vertrages sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies schließt die Übermittlung aller dafür erforderlichen Informationen ein. Bisher verweigern die Mitgliedstaaten jedoch unter Berufung auf Vorschriften des nationalen Rechts über die Geheimhaltung statistischer Daten eine Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Dies führt zu einem beträchtlichen Informationsverlust auf Gemeinschaftsebene und zu Schwierigkeiten bei der Erstellung von Statistiken und der Durchführung von Analysen über die Gemeinschaft.

Für die Berufung der Mitgliedstaaten auf Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht keine Veranlassung mehr, wenn sichergestellt ist, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften dieselben Garantien für eine vertrauliche Behandlung der Daten bietet wie die einzelstaatlichen statistischen Ämter. Diese Garantien sind zum Teil bereits in den Gemeinschaftsverträgen sowie im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthalten und können durch geeignete Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Verordnung noch verstärkt werden.

Nach Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Absatz 1 EAG-Vertrag sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 17 des Beamten-Statuts verpflichtet die Beamten zur vertraulichen Behandlung der Fakten und Informationen, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten; diese Verpflichtung besteht für sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflichten, denen ein Beamter oder Bediensteter des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, kann die Anwendung von Disziplinarstrafen sowie erforderlichenfalls die Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Folge haben, unter Beachtung der kombinierten Vorschriften der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 215 EWG-Vertrag und Artikel 188 EAG-Vertrag sehen die Haftung der Gemeinschaft für durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte Schäden vor.

Die vorliegende Verordnung betrifft nur die Übermittlung statistischer Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, die im Bereich der nationalen Statistischen Ämter unter das Statistikgeheimnis fallen. Sie berührt nicht die einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Übermittlung aller anderen Arten von Informationen an die Kommission.

Diese Verordnung ergeht unbeschadet Artikel 223 EWG-Vertrag, nach dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe ihres Erachtens ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Auf der Grundlage des Artikels 47 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat die Kommission insbesondere die Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS (1) erlassen. Die entsprechenden Entscheidungen werden von dieser Verordnung gemäß Artikel 232 EWG-Vertrag nicht berührt.

Der mit dieser Verordnung eingesetzte Beratende Ausschuss für die statistische Geheimhaltung entspricht dem Grundsatzbeschluss 87/373/EWG des Rates (2) vom 13. Juli 1987 über die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Um die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere diejenigen, welche den Schutz der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherstellen sollen, in die Praxis umzusetzen, müssen technische, menschliche und finanzielle Ressourcen verfügbar sein -

(1) ABL Nr. L 141 vom 28. 5. 1986, S. 1

(2) ABL Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung bezweckt,

die zuständigen nationalen Stellen zu ermächtigen, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden : SAEG) vertrauliche statistische Daten zu übermitteln,

sicherzustellen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

2. Diese Verordnung findet nur auf das Statistikgeheimnis Anwendung. Sie läßt die besonderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts unberührt, die den Schutz anderer Geheimnisse als des Statistikgeheimnisses betreffen.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen :

1. Vertrauliche statistische Daten: Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärt werden.

2. Einzelstaatliche Stellen: einzelstaatliche statistische Ämter und sonstige mit der Sammlung und Verarbeitung statistischer Daten für die Gemeinschaften beauftragte staatliche Einrichtungen.

3. Informationen über die Privatsphäre der natürlichen Personen: Informationen über das Privat- und Familienleben der natürlichen Personen, entsprechend der Definition gemäß den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten.

4. Verwendung für statistische Zwecke: ausschließliche Verwendung zur Erstellung statistischer Tabellen oder zur Durchführung statistisch-wirtschaftlicher Analysen; schließt die Verwendung für administrative, juristische, steuerliche oder Kontrollzwecke gegen die befragten Einheiten aus.

5. Statistische Einheit: kleinste Einheit, auf die sich die dem SAEG übermittelten statistischen Daten beziehen.

6. Direkte Identifizierung: Identifizierung einer statistischen Einheit anhand von Informationen wie Name und Anschrift.

7. Indirekte Identifizierung: Möglichkeit, die Identität einer statistischen Einheit aus statistischen Gesamtdaten abzuleiten.

8. Beamte des SAEG: Beamte der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung im SAEG tätig sind.

9. Sonstige Bedienstete des SAEG: Bedienstete der Gemeinschaften im Sinne der Artikel 2 bis 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung im SAEG tätig sind.

10. Verbreitung: Lieferung von Daten in jedweder Form: Veröffentlichung, Zugang zu Datenbanken, Mikrofilme, telefonische Übermittlung usw.

Artikel 3

1. Die einzelstaatlichen Stellen sind befugt, dem SAEG vertrauliche statistische Daten zu übermitteln.

2. Die einzelstaatlichen Vorschriften betreffend das Statistikgeheimnis finden keine Anwendung auf die Übermittlung statistischer Daten an das SAEG, soweit diese Übermittlung in einem die Gemeinschaftsstatistik betreffenden Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist.

3. Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG durch die einzelstaatlichen Stellen erfolgt in einer Weise, die eine unmittelbare Identifizierung der statistischen Einheiten ausschließt, es sei denn, in einem Rechtsakt der Gemeinschaft wird etwas anderes festgelegt.

4. Die zuständigen einzelstaatlichen Stellen sind nicht verpflichtet, dem SAEG Informationen zu übermitteln, die die Privatsphäre natürlicher Personen berühren, soweit diese Informationen die direkte oder indirekte Identifizierung dieser natürlichen Personen ermöglichen.

Artikel 4

1. Die Kommission trifft alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die vertrauliche Behandlung der statistischen Daten zu gewährleisten, die ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 übermittelt werden.

2. Die in Artikel 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gelten

a) für alle vertraulichen statistischen Daten, deren Übermittlung an das SAEG in einem Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist,

b) für alle vertraulichen statistischen Daten, die dem SAEG von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage übermittelt werden.

1. Die Kommission legt die Modalitäten für die Übermittlung der vertraulichen statistischen Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Beratenden Ausschusses für statistische Geheimhaltung fest.

Artikel 5

1. Die Kommission beauftragt den Generaldirektor des SAEG, den Schutz der dem SAEG von den staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten übermittelten Daten zu gewährleisten. Sie regelt die Einzelheiten dieses Schutzes nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Beratenden Ausschusses für statistische Geheimhaltung.

2. Die dem SAEG übermittelten vertraulichen statistischen Daten sind nur den Beamten des SAEG zugänglich und dürfen ausschliesslich für statistische Zwecke verwendet werden.

3. Die Kommission kann jedoch den sonstigen Bediensteten des SAEG und den anderen in seinen Räumlichkeiten auf Vertragsbasis tätigen natürlichen Personen in Ausnahmefällen für rein statistische Zwecke Zugang zu den vertraulichen statistischen Daten gewähren. Die Einzelheiten regelt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses für statistische Geheimhaltung.

4. Die vom SAEG gespeicherten vertraulichen statistischen Daten dürfen nur in einer Form verbreitet werden, die keinerlei direkte oder indirekte Identifizierung der statistischen Einheiten zulässt.

5. Den Beamten und sonstigen Bediensteten des SAEG sowie anderen in seinen Räumlichkeiten auf Vertragsbasis tätigen natürlichen Personen ist es untersagt, diese Daten für andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Dieses Verbot gilt auch bei Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Eintritt in den Ruhestand.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1991 geeignete Maßnahmen, um jede Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung der gemäß Artikel 3 übermittelten vertraulichen statistischen Daten zu ahnden.

Sie teilen der Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich mit. Die Kommission informiert darüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

1. Es wird ein Beratender Ausschuss für die statistische Geheimhaltung eingesetzt, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des SAEG oder eine von ihm benannte Person) den Vorsitz führt.

176/89

2. Der Vorsitzende unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

1. Der Ausschuß kann von der Kommission in allen Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung gehört werden.

2. Der Ausschuß wird von der Kommission vor Erlaß der nach Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 3 erforderlichen Maßnahmen gehört.

3. Auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder kann der Ausschuß die Maßnahmen prüfen, die ergriffen wurden, um bei der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

4. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Für die Durchführung der vorliegenden Verordnung durch die Kommission werden die erforderlichen Mittel, die im allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen sind, für 1990 auf 1 000 000 Ecu und für die Jahre 1991-1993 auf 500 000 Ecu pro Jahr geschätzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 3 gilt jedoch ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Task Force PME

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Die statistischen Dienststellen sollen ermächtigt werden, dem SAEG statistische Daten zu liefern, die entsprechend den nationalen Regeln oder Praktiken als vertraulich angesehen werden.

**II. Merkmale der betroffenen Unternehmen:
Insbesondere**

Entfällt

- Gibt es eine große Anzahl von KMU?
- Gibt es Konzentrationen in Regionen?
 - die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?
 - die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Keine

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Der Verordnungsvorschlag schafft keinerlei neue Verpflichtungen für die Unternehmen

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Nein

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen? keine

auf die Beschäftigung? keine

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden? Nein

- Stellungnahme der Sozialpartner

12.05.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über die
Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden
Informationen an das Statistische Amt der Europäischen
Gemeinschaften

KOM(89) 3 endg.; Ratsdok. 5594/89

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes begrüßt der Bundesrat den Verordnungsentwurf. Mit Hilfe dieser Verordnung ist es dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften möglich, aussagekräftige Statistiken für die Gemeinschaft zu erstellen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß durch den Verordnungsvorschlag die gesetzlich geregelte Aufgabenverteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nicht berührt wird und vertrauliche statistische Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nur für Zusatzaufbereitungen der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten

...

sind, soweit die Mitgliedstaaten diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Ebenso wie die zentrale Aufbereitung von Bundesstatistiken dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich nur subsidiär obliegt, sollte die zentrale Aufbereitung von Statistiken der Europäischen Gemeinschaften dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nur subsidiär obliegen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, daß der gesetzlich verankerte Standard des nationalen Geheimhaltungsschutzes gewährleistet wird.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter, darauf hinzuwirken, daß anstelle eines Beratenden Ausschusses (Artikel 7 der Vorlage) ein Verwaltungsausschuß nach Variante II B vorgesehen wird.